

Marktgebührensatzung der Stadt Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung von Standplätzen gemäß der Satzung über die Jahr- und Spezialmärkte in der Stadt Bayreuth sowie gemäß der Satzung über die Wochenmärkte und Großmärkte in der Stadt Bayreuth werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

(2) Teilt ein Anbieter innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Zulassungsbescheids nicht mit, dass der zugewiesene Standplatz nicht in Anspruch genommen wird, besteht die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr in vollem Umfang. Eine Nichtbenutzung des zugewiesenen Standplatzes begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Ermäßigung der fälligen Gebühren.

§ 2 Gebührenberechnung

(1) Die Marktgebühren betragen:

1. **Wochenmärkte:**

a) Warenplätze Rohprodukte

je angefangener Quadratmeter und Tag

- Dienstag, Mittwoch und Donnerstag

0,82 €

- Samstag

0,90 €

b) Sonderplätze (weiter verarbeitete Produkte / Speisen und Getränke zum Verzehr vor Ort)

je angefangener Quadratmeter und Tag

- Dienstag, Mittwoch und Donnerstag

1,31 €

- Samstag

1,44 €

c) Die Standkosten werden bei Mischplätzen nach dem überwiegenden Warenangebot insgesamt der Kategorie "Warenplätze Rohprodukte" oder "Sonderplätze" zugeordnet und entsprechend berechnet.

2. **Christbaummarkt:**

Für das Feilhalten von Christbäumen je angefangener

Quadratmeter und Markttag	0,18 €
3. Jahrmärkte:	
Lichtmess-, Pfingst- und Martinimarkt	
a) Warenplätze	
je angefangener Frontmeter und Markttag	1,84 €
b) Sonderplätze Speisen und Getränke	
je angefangener Frontmeter und Markttag	3,11 €
c) Sonderplätze Fahr- und Schaugeschäfte	
je angefangener Frontmeter und Markttag	3,11 €
4. Christkindlesmarkt:	
a) Warenplätze	
je angefangener Frontmeter und Markttag	2,07 €
b) Sonderplätze Speisen und Getränke	
je angefangener Frontmeter und Markttag	3,78 €
c) Sonderplätze Fahr- und Schaugeschäfte	
je angefangener Frontmeter und Markttag	3,78 €

(2) Bei der Berechnung der maßgeblichen Frontmeter sind alle durch Anbauten der Stände belegten Flächen mit einzubeziehen.

(3) Die gemäß Abs. 1 zu entrichtenden Marktgebühren werden nach den kaufmännischen Grundsätzen auf volle Cent auf- bzw. abgerundet.

(4) Für die Inanspruchnahme der Versorgungseinrichtung Wasser wird nach Abschluss des Marktes (bzw. im Falle des Wochenmarktes jährlich) eine Gebühr entsprechend des Gesamtverbrauchs des Marktes, die anteilig auf die Marktbesucher verteilt wird, festgesetzt und erhoben. Für alle Märkte die auf dem Stadtparkett stattfinden, ist die Inanspruchnahme der Versorgungseinrichtung Strom direkt mit der zuständigen privaten Fachfirma abzurechnen. Für den Wochenmarkt wird nach Satz 1 verfahren.

§ 3

Nicht gebührenpflichtige Tatbestände

Privatrechtliche Nutzungsverhältnisse werden begründet für

- a) die Überlassung der Rotmainhalle für andere als in § 2 Abs. 1 Nr. 1 angeführten Zwecke,
- b) für die Überlassung der Nebenräume der Rotmainhalle,
- c) für die Aufstellung der Überlassung von festen Verkaufseinrichtungen (Verkaufsbuden, Kioske).

Für diese Nutzungsverhältnisse gilt die vorliegende Gebührensatzung dementsprechend nicht.

§ 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des jeweiligen Marktes benutzt, sei es auf Grund der Zulassung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebühren entstehen mit der Zulassung für einen Standplatz. Wird ein Platz ohne vorherige Zulassung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.

§ 6 Fälligkeit und Erhebung der Gebührenschuld

(1) Die Marktgebühren sind im Voraus für die gesamte Marktdauer zu entrichten. Sie werden mit dem Zulassungsbescheid erhoben und werden 10 Tage nach Zugang des Zulassungsbescheides fällig. Bei fehlender Zulassung wird die Gebühr mit der tatsächlichen Benutzung fällig.

Aufgrund der längerfristigen Zulassung bei den Wochenmärkten erfolgt abweichend von Satz 1 eine Erhebung der Gebühren für jeweils ein Quartal im Voraus.

(2) In Bezug auf die Fälligkeit der Gebühren für die Inanspruchnahme der Versorgungseinrichtungen hinsichtlich Strom und Wasser wird auf die Regelung in § 2 Abs. 4 verwiesen.

§ 7 Auskunftspflichten

Die Gebührenpflichtigen haben für die Gebührenfestsetzung und Erhebung erforderliche Auskünfte vollständig und wahrheitsgemäß zu erteilen und hierfür auf Verlangen Nachweise vorzulegen.

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01. August 2024 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Marktgebührensatzung der Stadt Bayreuth vom 01.01.1999 (Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 27 vom 23. Dezember 1998) außer Kraft.

Bayreuth, den 17. Juli 2024
Stadt Bayreuth

Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 10 vom 19. Juli 2024
